

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 10

NUMMER : 26

DATUM : 18.11.2014

INHALTSVERZEICHNIS

---

Lfd. Nr.   Bezeichnung

- 114      Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen  
         - 4. Nachtrag zur Satzung der Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Ratingen -
- 115      Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH  
         - Ergänzende Bedingungen zur Strom- und GasGVV der Stadtwerke Ratingen ab 01.01.2015 -

## 114 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### 4. Nachtrag zur Satzung der Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Ratingen vom 30.10.2014

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 25.09.2014 folgenden Vierten Nachtrag zur Satzung der Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Ratingen beschlossen:

#### I.

Die Satzung der Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Ratingen wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.1 Abs. 2 der Förderungsmaßnahmen erhält folgende Fassung:

„Diese Grundförderung bezieht sich auf die Zahl der Jugendlichen im Verein und soll in erster Linie auch diesem Personenkreis zugutekommen. Der jährliche Zuschuss beträgt 7,00 Euro für jeden Jugendlichen.“

Ziffer 4 Abs. 2 der Förderungsmaßnahmen erhält folgende Fassung:

„Der Zuschuss beträgt 50 % des Zuschussbetrages, welcher den Vereinen vom Landessportbund gewährt wird. Berechnungsgrundlagen sollen die Zuschussbeträge des Vorjahres sein.“

#### II.

Der Vierte Nachtrag zur Satzung der Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Ratingen tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 25.09.2014 beschlossene 4. Nachtrag zur Änderung der Satzung der Richtlinien über die Sportförderung der Stadt Ratingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 555

Ratingen, den 30.10.2014

Klaus Pesch  
Bürgermeister

# 115 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH

## Ergänzende Bedingungen zur Strom- und GasGVV der Stadtwerke Ratingen ab 01.01.2015



### Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Ratingen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsgesetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) und aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396)

1. **Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV bzw. § 7 GasGVV)**  
Die Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart hat der Kunde der Stadtwerke Ratingen GmbH unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern; dies gilt insbesondere bei Installationen von Geräten zu Heizzwecken oder für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet.  
  
Im Rahmen der Mitteilung soll der Kunde insbesondere angeben:  
- Name  
- Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort der Lieferstelle  
- Kundennummer  
- Verwendungsart (privater, beruflicher, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Bedarf).  
  
Entstehen der Stadtwerke Ratingen GmbH durch die vorbezeichneten Maßnahmen Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen, soweit sie von ihm veranlasst oder verursacht worden sind.
2. **Messeinrichtungen (§ 8 StromGVV bzw. § 8 GasGVV)**  
Im Falle einer auf Verlangen des Kunden durchgeführten Prüfung einer Messeinrichtung ist der Kunde verpflichtet, die hierfür von der angerufenen Prüfstelle sowie von dem Netz- und/oder Messstellenbetreiber verlangten Kosten zu tragen, falls im Rahmen der Prüfung bei der Messeinrichtung keine bzw. keine die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitenden Abweichungen festgestellt werden. Stellt der Kunde den Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtung nicht bei der Stadtwerke Ratingen GmbH, sondern bei dem Netz- und/oder Messstellenbetreiber, so ist die Stadtwerke Ratingen GmbH zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.
3. **Zutrittsrecht (§ 9 StromGVV bzw. § 9 GasGVV)**  
Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt die Stadtwerke Ratingen GmbH dem Kunden die hierdurch tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch eine Pauschale i.H.v. 29,70 Euro\* (umsatzsteuerfrei) je Zutrittsversuch in Rechnung. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Stadtwerke Ratingen GmbH geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.
4. **Ablesung der Messeinrichtung (§ 11 StromGVV bzw. § 11 GasGVV)**  
Zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1 StromGVV bzw. § 12 Abs. 1 GasGVV, anlässlich eines Lieferantenwechsels und sofern eine elektronische Übertragung der Messwerte nicht verfügbar ist oder im Falle eines berechtigten Interesses an einer Überprüfung einer Ablesung ist der Kunde auf Verlangen der Stadtwerke Ratingen GmbH verpflichtet, die Messeinrichtung kostenlos selbst abzulesen und der Stadtwerke Ratingen GmbH den Ablesestand innerhalb von fünf Werktagen ab dem von den Stadtwerken angegebenen Ablesedatum mitzuteilen. Ist dem Kunden die Ablesung unzumutbar, kann er ihr im Einzelfall widersprechen.  
  
Teilt der Kunden den Ablesestand nicht oder nicht rechtzeitig mit, ist die Stadtwerke Ratingen GmbH berechtigt, den Elektrizitäts- bzw. Erdgasverbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauchs von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.  
  
Die Stadtwerke Ratingen GmbH kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. In diesem Fall hat der Kunde den Zählerstand innerhalb von fünf Werktagen nach dem Stichtagsdatum der Stadtwerke Ratingen GmbH mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von fünf Werktagen nach dem Stichtagsdatum der Stadtwerke Ratingen GmbH mit, so ist die Stadtwerke Ratingen GmbH berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z.B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Verbrauches von vergleichbaren Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Bei der Verwendung von Schätzwerten erfolgt keine Rechnungs Korrektur.  
  
Anfangs- und Schlusszählerstände für die Vertragslaufzeit werden von der Stadtwerke Ratingen GmbH ausschließlich vom Netzbetreiber übernommen.
5. **Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGVV bzw. §§ 12, 13 GasGVV)**
- 5.1 Der Strom- bzw. Erdgasverbrauch des Kunden wird grundsätzlich einmal jährlich von der Stadtwerke Ratingen GmbH abgerechnet, es bleibt der Stadtwerke Ratingen GmbH jedoch vorbehalten, auch in kürzeren Zeiträumen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen. Die Stadtwerke Ratingen GmbH erhebt monatliche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht für den Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziff. 5.2.
- 5.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet die Stadtwerke Ratingen GmbH den Elektrizitäts- bzw. Erdgasverbrauch des Kunden auf der Grundlage einer gesondert zu treffenden Vereinbarung auch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Wünscht der Kunde eine unterjährige Abrechnung, hat er dies der Stadtwerke Ratingen GmbH spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform unter Angabe  
- der Kundendaten (Firma bzw. Vor- und Nachname, Anschrift, Kundennummer),  
- der Zählernummer,  
- des Messstellenbetreibers (Firma, Anschrift, Registergericht, Registernummer), falls der Messstellenbetrieb nicht durch den örtlichen Netzbetreiber durchgeführt wird,  
- des Zeitraums der gewünschten unterjährigen Abrechnung sowie  
- des gewünschten Anfangsdatums der unterjährigen Abrechnung mitzuteilen; die Stadtwerke Ratingen GmbH wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung zusenden. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- 5.3 Eine Zwischenabrechnung (Pro-Forma-Rechnung) auf Kundenwunsch ist möglich, für die je Zwischenabrechnung 5,00 Euro inkl. der Umsatzsteuer von zzt. 19% berechnet wird. Hierzu teilt der Kunde der Stadtwerke Ratingen GmbH die Zählerstände innerhalb der vorgegebenen Frist mit.
- 5.4 Bezieht der Kunde von der Stadtwerke Ratingen GmbH neben Strom auch Erdgas oder Fernwärme und/oder Wasser, können die Stadtwerke Ratingen GmbH eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogene Sparten (Strom, Wasser, Erdgas oder Fernwärme) erstellen.
- 5.5 Für die Erstellung einer Rechnungszweitschrift werden 2,50 Euro inkl. der Umsatzsteuer von zzt. 19% berechnet.
6. **Vorauszahlung, Vorkassensystem (§ 14 StromGVV bzw. § 14 GasGVV)**  
Umstände, die nach § 14 StromGVV die Stadtwerke Ratingen GmbH dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten, sind insbesondere:  
a) wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,  
b) Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung oder  
c) Eintragung des Kunden in einem Schuldnerverzeichnis.  
  
Liegen die Voraussetzungen des § 14 StromGVV bzw. § 14 GasGVV vor, hat der Kunde die Kosten für die Einrichtung eines Bargeld-, Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme zu tragen.  
  
Die Verpflichtung des Kunden Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.
7. **Zahlungen (§ 16 StromGVV bzw. § 16 GasGVV)**  
Der Kunde ist berechtigt, fällige Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren oder per SEPA-Überweisung an die Stadtwerke Ratingen GmbH zu leisten; bei einem vom Kunden abweichenden Zahler übernimmt im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens der Kunde die Ankündigung des SEPA-Lastschrifteinzugs gegenüber dem Zahler der Lastschriften. Maßgeblich für die Einhaltung von Fälligkeitsterminen ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Ratingen GmbH.
8. **Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV bzw. § 17 GasGVV)**  
Im Falle des Zahlungsverzugs stellt die Stadtwerke Ratingen GmbH dem Kunden für die Rechtsverfolgung die tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens jedoch folgende Pauschalen in Rechnung:  

	netto	brutto
a) Mahnkosten	2,50 Euro*	
b) Bearbeitungskosten Rücklastschrift	3,00 Euro*	
c) Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)		
d) Nachinkassokosten (Kosten für die Anfahrt, Kassieren vor Ort und Verbuchung)		31,49 Euro*

  
Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Stadtwerke Ratingen GmbH durch die einzelnen Maßnahmen geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.
9. **Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 19 StromGVV bzw. § 19 GasGVV)**
- 9.1 Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strom- oder Erdgasversorgung sind vom Kunden pauschal hierfür verlangte Kosten vor Wiederaufnahme der Versorgung zu erbringen.

- |  | Preise       |             |
|--|--------------|-------------|
|  | netto        | brutto      |
| a) Sperrversuch  | 29,70 Euro*  |             |
| b) Unterbrechung der Stromversorgung<br>(Mo.-Do. 08:00 – 16:00 Uhr; Fr. 08:00 – 12:00 Uhr)     | 55,00 Euro*  |             |
| c) Unterbrechung der Stromversorgung<br>(außerhalb der v.g. Zeiten)                            | 72,00 Euro*  |             |
| d) Wiederherstellung der Stromversorgung<br>(Mo.-Do. 08:00 – 16:00 Uhr; Fr. 08:00 – 12:00 Uhr) | 55,47 Euro   | 66,00 Euro  |
| e) Wiederherstellung der Stromversorgung<br>(außerhalb der v.g. Zeiten)                        | 72,27 Euro   | 86,00 Euro  |
| f) Unterbrechung der Gasversorgung<br>(Mo.-Do. 08:00 – 16:00 Uhr; Fr. 08:00 – 12:00 Uhr)       | 83,00 Euro*  |             |
| g) Unterbrechung der Gasversorgung<br>(außerhalb der v.g. Zeiten)                              | 109,00 Euro* |             |
| h) Wiederherstellung der Gasversorgung<br>(Mo.-Do. 08:00 – 16:00 Uhr; Fr. 08:00 – 12:00 Uhr)   | 83,20 Euro   | 99,00 Euro  |
| i) Wiederherstellung der Gasversorgung<br>(außerhalb der v.g. Zeiten)                          | 108,41 Euro  | 129,00 Euro |
- 9.2 Die Stadtwerke Ratingen GmbH behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Stadtwerke Ratingen GmbH durch die einzelnen Maßnahmen geringere Kosten als die Pauschale entstanden sind.
- 9.3 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die vollständige Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
10. **Umsatzsteuer**  
Die vorgenannten Bruttobeträge enthalten die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %). Die mit \* gekennzeichneten Zahlungsbeträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.
11. **Kündigung (§ 20 StromGVV bzw. § 20 GasGVV)**  
Die Kündigung bedarf der Textform und soll neben den allgemeinen Kundendaten (Firma bzw. Vor- und Nachname, Anschrift, Kundennummer) im Falle des Auszugs die nachfolgenden Angaben enthalten:  
- Datum des Auszugs;  
- neue Rechnungsanschrift;  
- Name und Anschrift des Nachmieters/Eigentümers;  
- Zählernummer / Zählpunktbezeichnung;  
- Zählerstand im Zeitpunkt der Haus-/Wohnungsübergabe.
12. **Haftung**  
Im Falle von Versorgungsstörungen nach § 6 Abs. 3 StromGVV bzw. § 6 Abs. 3 GasGVV kann der Kunde Ansprüche wegen hieraus resultierender Schäden unmittelbar gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.  
  
Der Netzbetreiber für das Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Ratingen GmbH ist:  
  
Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen
13. **Beschwerde und Schlichtung**  
Für Beanstandungen steht die Stadtwerke Ratingen GmbH dem Kunden unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:  
Stadtwerke Ratingen GmbH  
Anschrift: Sandstraße 36, 40878 Ratingen  
Telefon: 02102 - 485 485  
Telefax: 02102 - 485 199  
E-Mail: energietreff@stadtwerke-ratingen.de  
Internet: www.stadtwerke-ratingen.de  
  
Hat ein Kunde zuvor die Stadtwerke Ratingen GmbH kontaktiert und ist keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden worden, können Kunden, bei denen es sich um Verbraucher i.S.v. § 13 BGB handelt, zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen, die unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen ist:  
Schlichtungsstelle Energie e.V.  
Anschrift: Friedrichstraße 133, 10117 Berlin  
Telefon: 030-2757240  
Telefax: 030-275724069  
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de  
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de  
  
Für weitere Informationen über das geltende Recht, die Rechte des Kunden als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas steht dem Kunden der Verbraucherservice der Bundesagentur für den Bereich Elektrizität und Gas zur Verfügung, der unter folgenden Kontaktdaten erreichbar ist:  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice  
Anschrift: Postfach 8001, 53105 Bonn  
Telefon: 030-22480500 oder 01805-101000,  
Telefax: 030-22480523,  
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de  
Internet: www.bnetza.de

**14. Hinweise gemäß § 4 EDL-G**

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten sind auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) zu finden.

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen sind unter [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de) erhältlich.

**15. Datenverarbeitung**

Die Stadtwerke Ratingen GmbH wird die im Zusammenhang mit der Durchführung der Grundversorgung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne des § 6a EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Grundversorgungsverhältnisses notwendig ist. Die Stadtwerke Ratingen GmbH ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- und Erdgaslieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

**16. Widerrufsbelehrung****16.1 Widerrufsrecht**

Bei außerhalb der Geschäftsräume der Stadtwerke Ratingen GmbH abgeschlossenen Verträgen i.S.v. § 312 b BGB und Fernabsatzverträgen i.S.v. § 312 c BGB hat der Kunde – soweit er Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist - das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde die Stadtwerke Ratingen GmbH (Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen, Tel.: 02102 485485, Fax: 02102 485210, E-Mail: [widerruf@stadtwerke-ratingen.de](mailto:widerruf@stadtwerke-ratingen.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das nachstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist, oder eine andere eindeutige Erklärung. Der Kunde kann das Muster-Widerrufsformular auch auf der Webseite der Stadtwerke Ratingen GmbH ([www.stadtwerke-ratingen.de/widerrufformular](http://www.stadtwerke-ratingen.de/widerrufformular)) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird die Stadtwerke Ratingen GmbH dem Kunden unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

**16.2 Folgen des Widerrufs**

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat die Stadtwerke Ratingen GmbH dem Kunden alle Zahlungen, die sie von dem Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von der Stadtwerke Ratingen GmbH angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der Stadtwerke Ratingen GmbH eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die Stadtwerke Ratingen GmbH dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Elektrizität bzw. Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Kunde der Stadtwerke Ratingen GmbH einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Stadtwerke Ratingen GmbH von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung von Elektrizität bzw. Erdgas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung von Elektrizität bzw. Erdgas entspricht.

**16.3 Muster-Widerrufsformular**

- An Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen, Fax: 02102 485210, E-Mail: [widerruf@stadtwerke-ratingen.de](mailto:widerruf@stadtwerke-ratingen.de)
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*\*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*\*)
- Bestellt am (\*\*) / erhalten am (\*\*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Kundennummer
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(\*\*) Unzutreffendes streichen.

**17. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2015 Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom November 2006.

Stadtwerke Ratingen GmbH · Sandstr. 36 · 40878 Ratingen | Tel.: 02102 485485 · Fax: 02102 485210  
E-Mail: [information@stadtwerke-ratingen.de](mailto:information@stadtwerke-ratingen.de) | [www.stadtwerke-ratingen.de](http://www.stadtwerke-ratingen.de)  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Gerold Fahr | Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Friedrich Schnadt  
Handelsregister Düsseldorf · HRB 43048

**- letzte Seite nicht bedruckt -**